

## Parlamentarischer Vorstoss

2024/180

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Welche Folgen hat das nicht marktkonforme USB-Darlehen für den Spitalstandort Basel-Landschaft?</b>
Urheber/in:	Sven Inäbnit
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	21. März 2024
Dringlichkeit:	—

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat dem Grossen Rat die Gewährung eines Darlehens zur Mitfinanzierung der USB-Neubauten Klinikum 2 und Klinikum 3 über 300 Mio. Franken beantragt. Gemäss einem Memorandum der Anwaltspraxis Walder Wyss fehlt eine Rechtsgrundlage, um das Darlehen gewähren zu können. Ausserdem sei der Zins nicht marktkonform, was als Verstoss gegen die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Spitälern zu werten ist. Artikel 4 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 schreibt die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Leistungserbringern vor.

Die Gesamtkosten des USB-Umbaus belaufen sich auf 2,9 Milliarden Franken. Neben den reinen Baukosten von 1,7 Milliarden Franken kommen insgesamt zusätzliche 1,2 Milliarden Franken für Medizintechnik, ICT etc. dazu. Den gesamten Betrag soll das USB selber finanzieren (mit Ausnahme des Darlehens von 300 Mio. Franken, wenn es denn in Eigenkapital umgewandelt wird). Angepeilt wird jährlich wiederkehrend eine EBITDAR-Marge von 12 Prozent, die weder das USB noch sonst ein grosses öffentliches Spital in der Schweiz je erreicht hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Staatsvertrag Gesundheitsversorgung bildet eine verbindliche Grundlage für die gemeinsame Planung der Gesundheitsversorgung. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Gesundheitsversorgung von beiden Kantonen gemeinsam geregelt und koordiniert wird, wie dies der Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 und auch KVG Art. 39 vorschreiben?
  2. Ist der Ausbau der stationären Kapazitäten konform mit dem Versorgungsplanungsbericht 2019 «Gemeinsame Gesundheitsregion – Akutstationäre Versorgung» vom 4. September 2019, den die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam publiziert haben? Falls Nein, welche Massnahme sieht der Regierungsrat vor?
  3. Im 2019 wurde angekündigt, dass der nächste Versorgungsplanungsbericht in vier bis fünf Jahren publiziert würde. Was ist der Stand des nächsten Berichts? Wann ist die Publikation geplant?
-

4. Im Versorgungsplanungsbericht 2019 steht, dass nach der bedarfsgerechten akutsomatischen Versorgung neu auch die ambulante Versorgungsplanung ihre Fortsetzung finden muss. Wann haben die Gesundheitsdirektionen geplant, diesen integralen Planungsansatz vorzustellen?
5. Welche Auswirkungen hätte die Gewährung des Darlehens von 300 Mio. Franken an das USB für den Spitalstandort Basel-Landschaft (KSBL und Privatspitäler)?
6. Besteht im Kanton Basel-Landschaft die Rechtsgrundlage, um ein Darlehen zu gleichen Bedingungen zu gewähren? Falls Nein, würde der Regierungsrat die Gewährung des BS-Darlehens als Verletzung des Staatsvertrags werten, der eine Gleichbehandlung aller Leistungserbringer in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorschreibt?
7. Angenommen, das KSBL gelangt mit einem ähnlichen Finanzierungsanliegen an den Regierungsrat, wie würde der Regierungsrat die Gleichbehandlung der Privatspitäler in BL gegenüber dem öffentlichen Spital sicherstellen?